

ZH_OBERGERICHT LF120063 vom 30. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF120063

FR: ZH_OBERGERICHT LF120063 du 30 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LF120063 del 30 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

a) Am 3. April 2010 verstarb in F. _____ [Stadt in Deutschland] D. _____, geboren am 11.11.1937, Staatsangehöriger von Deutschland. Er hinterliess als gesetzliche Erben seine Ehefrau, A. _____, wohnhaft in E. _____ [ZH], die Berufungsklägerin, sowie seine beiden Kinder B. _____ und C. _____, die Berufungsbeklagten, beide mit Wohnsitz in Deutschland. Am 12. November 2010 eröffnete das Amtsgericht Düsseldorf vier Verfügungen des Erblassers von Todes wegen, nämlich ein öffentliches Testament in spanischer Sprache vom 13.05.2005 sowie drei privatschriftliche Testamente vom 15.08.2006, 27.09.2006 und 20.12.2008 (act. 4/5). Die von der Ehefrau des Erblassers eingereichten vier Kopien letztwilliger Verfügungen (vom 22.08.2004, 15.08.2006, 24.05.2008 und eine undatierte) eröffnete das Amtsgericht Düsseldorf nicht (act. 4/5). Am 22. Februar 2011 stellte das Amtsgericht Düsseldorf einen gemeinschaftlichen Erbschein aus, wonach der Erblasser von seiner Ehefrau zu einem Viertel und von seiner Tochter sowie seinem Sohn zu je drei Achteln beerbt worden sei (act. 7/5). Zuvor hatte die Berufungsklägerin beim Amtsgericht Düsseldorf ausdrücklich beantragt, mit einem Erbschein als Miterbin zu einem Viertel auf Grund gesetzlicher Erbfolge ausgewiesen zu werden (act. 7/6). b) Mit Eingabe vom 6. Dezember 2011 reichte die Berufungsklägerin beim Bezirksgericht Affoltern ein Gesuch um Ausstellung eines Erbscheins ein (act. 1). Sie verwies auf die am 12. November 2010 in F. _____ erfolgte Testamentseröffnung und reichte die in F. _____ eröffneten Testamente in Kopie sowie die vom Amtsgericht Düsseldorf nicht eröffneten vier Kopien letztwilliger Verfügungen ein (act. 4/6). Am 26. März 2012 reichte die Berufungsklägerin bei der Vorinstanz drei weitere Original-Testamente des Erblassers, datiert auf 30.10.2006, 20.4.2007, 18.9.2007

- 3 - (Kopien in act. 13/1-3) ein und ersuchte um deren Eröffnung (act. 12). Die Berufungsbeklagte 1 erhob Einspruch und machte geltend, infolge der allein deutschen Staatsangehörigkeit des Erblassers sei allein deutsches Recht anwendbar und die deutschen Gerichte seien ausschliesslich zuständig (act. 5). Der Berufungsbeklagte 2 ersuchte um Akteneinsicht (act. 8). c) Auf Fristansetzung durch die Vorinstanz hin (act. 15) nahmen die Berufungsklägerin sowie die Berufungsbeklagten 1 und 2 Stellung zur Frage, wo der letzte Wohnsitz des Erblassers gewesen sei (act. 17, 19, 21, je mit Beilagen). Mit Schreiben vom 19. Juli 2012 ersuchte der Vertreter der Berufungsbeklagten 1 um Zustellung der Eingaben der andern Beteiligten und erstattete eine ergänzende Stellungnahme (act. 23) mit diversen Beilagen (act. 24/1-11). d) Mit Verfügung vom 11. September 2012 trat die Vorinstanz auf das Gesuch um Testamentseröffnung und Ausstellung eines Erbscheins nicht ein mit der Begründung, sie sei örtlich unzuständig (act. 32). Die Kosten von insgesamt Fr. 551.-- auferlegte sie der Berufungsklägerin (act. 32). Dagegen erhob die Berufungsklägerin rechtzeitig (act. 29 i.V. mit act. 33) Berufung mit den Anträgen: "1. Es sei der

vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Es sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Eventualiter seien die letztwilligen Verfügungen des Erblassers vom 22. August 2004, 15. August 2006, 30. Oktober 2006, 20. April 2007, 18. September 2007, 24. Mai 2008 sowie die weiteren vor Vorinstanz eingereichten undatierten letztwilligen Verfügungen zu eröffnen.

E. 4

Die Berufungsklägerin hätte als unterliegende Partei grundsätzlich die Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sie ihr rechtliches Gehör nur mittels der Berufung wahrnehmen konnte. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Mangels notwendiger Umtriebe - die Berufungsbeklagte 1 reichte ihre - im übrigen keine Argumente zur Sache enthaltende - Stellungnahme unaufgefordert ein - ist den Berufungsbeklagten keine Entschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen (Art. 108 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.